

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 22.

Mittwoch 19. März

1856.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

(Erinnerung an Erstattung der auf den 1. März verfallenen Berichte über Veränderungen in dem Stand der Steuerobjekte).

Die Schultheißenämter, welche im Rückstand sind, werden an Erstattung unter dem Anfügen erinnert, daß die am 22. März noch ausstehenden Berichte durch Wartboten abgeholt werden.

Den 15. März 1856.

K. Oberamt.
Fromm.

Königliche Verordnung,
betreffend die Hegezeit des Wildes.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König
von Württemberg

Unter Beziehung auf den Art. 12 des Gesetzes vom 27. Oktober v. J., betreffend die Regelung der Jagd, verordnen und verfügen Wir hinsichtlich der Hegezeit des Wildes, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§. 1.

Die Hegezeit, innerhalb welcher Wild weder erlegt, noch gefangen, noch zum Verkauf gebracht oder angekauft werden darf, wird je nach den einzelnen Thiergattungen in folgender Weise bestimmt:

A. Bei Haarwild:

1) für Hirsche und Damböcke vom 1. Oktober bis 30. Juni; 2) für Thiere (Hirschkühe) und Damgaiseln vom 1. Januar bis 30. September; 3) für

Rehböcke vom 1. Februar bis 31. Mai; 4) für Rehgaissen vom 1. Januar bis 31. Oktober; 5) für Hasen vom 1. Februar bis 31. August; 6) für Füchse vom 1. März bis 30. September; 7) für Dachs vom 1. Februar bis 31. August.

B. Bei Federwild:

1) für Auer- und Birkenbue vom 16. April bis 31. August; 2) für Haselhühner, Feldhühner, Fasanen vom 1. Dezember bis 31. Juli; 3) für wilde Enten vom 1. Februar bis 31. Juli; 4) für Wachteln, wilde Tauben, Ziemer, Drosseln vom 1. März bis 31. August.

§. 2.

Das in §. 1 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild darf zu jeder Zeit des Jahres erlegt, gefangen, zum Verkauf gebracht oder angekauft werden. Uebrigens wird hinsichtlich des Verbots, Eier oder Junge von jagdbarem Federwild auszunehmen, auf Art. 17, Ziff. 9 des Gesetzes vom 27. Oktober v. J. hingewiesen.

Wegen Schonung anderer, für die Land- und Forstwirthschaft nützlicher Vögel und der Singvögel wird durch eine besondere Verordnung das Weitere bestimmt werden.

§. 3.

Wer Wild innerhalb der Hegezeit (§. 1) erlegt, fängt, zum Verkaufe bringt, oder ankauft, wird je nach der Größe der Uebertretung durch das Oberamt oder die Kreisregierung nach Art. 17, Ziff. 7 des Jagdgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft.

§. 4.

Die Polizeibehörden haben über der Einhaltung vorstehender Vorschriften zu wachen, die niederen Polizei-Offizian-

ten, so wie die Forstschutziener aber sich die Entdeckung etwaiger Uebertretungen angelegen sein zu lassen.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung vorstehender Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 24. Februar 1856.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs:
der Chef des Geheimen-Kabinetts,
Mauler.

Calw.

(Oberamtliches Ausschreiben, betreffend das Betteln der Leidenfägerinnen).

Es ist der Anfuhr eingegeben, daß Personen, welche zum Anfuhr einer Leiche abgeordnet werden, diese Sendung zum Betteln mißbrauchen; ja es ist schon vorgekommen, daß Leichenkandeln von solchen Personen fälschlich angezeigt wurden, um bei dieser Anfuhr sich Gaben zu verschaffen und daß wirklich bestellte Anfuhrer über den Kreis hinaus erfolgten, deren Leidenfägerinnen vorgeschrieben war.

Die Schultheißenämter werden in (§. 1) erlegt, fängt, zum Verkaufe Kenntniß gesetzt, daß wer jemanden zum Anfuhr eines erfolgten Ablebens GröÙe der Uebertretung durch das absendet, ihm schriftlich die Personen, Oberamt oder die Kreisregierung nach zu welchen er zu gehen hat, zu bezeichnen und diese Sendung selbst zu bezahlen hat.

Wer ohne schriftlichen Nachweis solche Meldungen ausführt oder sich von den Personen bezahlen läßt, welchen er den Personen bezahlen läßt, welchen er handeln und hierher einzuliefern.

Den 17. März 1856.

K. Oberamt.
Fromm.

Calw.

(Prüfung der Maurer, Steinbauer und Zimmerleute, welche das Meisterrecht der I. und II. Stufe zu erlangen wünschen).

Diese Prüfung findet hier vom 2. April d. J. an statt. Wer sich der selben zu unterziehen wünscht, hat sich längstens bis zum 29. dieses Monats bei Oberamt zu melden.

Den 17. März 1856.

K. Oberamt.
Fromm.

OA
179.3.56

Calw.

(Zunftversammlungen).

An den nachgenannten Tagen werden die Zunftversammlungen folgender Gewerbe auf dem hiesigen Rathhause abgehalten:

- 1) Gold- und Silberarbeiter: Donnerstag den 27. d. M. Vormittags 10 Uhr.
- 2) Kleiderer, Spengler, Kupfer- und Schmiede, Gürtler und Zinngießer an demselben Tage Vormittags 11 Uhr.
- 3) Drechsler, Glaser und Schreiner: Freitag den 28. d. M. Vormittags 9 Uhr.
- 4) Kürschner, Sebler und Schneider, sowie
- 5) die mit dieser Zunft seither verbunden gewordenen Sattler: Mittwoch den 26. d. M. Vormittags 9 Uhr.

Nach Anhörung der Rechnungen werden den die zu 2) 3) 4) genannten Gewerben nach Vorchrift der Ministerialverfügung vom 21. Sept. 1854 je in einem öffentlichen Gewerbe vereint, hierauf die Wahl der Zunftvorsteher und die Reglung der Einrichtungen für jeden solchen Zunftverband vorgenommen. Ferner wird die Theilnahme der Gold- und Silberarbeiter an der Organisation der zu 2) genannten Zunft, jedoch ohne eine Vereinigung der Gewerbebefugnisse, sodann hinsichtlich der Trennung der Sattler von der zu 4) genannten Zunft, oder wegen ihrer

weiteren Theilnahme an deren Verbindung — Berathung gehalten werden. Alle Genossen genannter Zünfte sind zu diesen Versammlungen eingeladen. Wer nicht persönlich erscheint, hat einen geschriebenen Stimmzettel zur Wahl der Zunftvorsteher spätestens bis zu der oben festgesetzten Zeit an den Zunftvorstand einzusenden. Bei den Gewerben zu 1) und 2) sind 4 Zunftvorsteher, bei den zu 3) genannten und vorerst, wie bisher 5 Zunftvorsteher, bei denen zu 4) wie bisher 4 Zunftvorsteher und bei den Sattlern im Falle der Trennung und abgesonderten Organisation 3 Zunftvorsteher zu wählen.

Die Schultheißenämter haben dieses den betreffenden Gewerbsmeistern unter dem Bedenken zu eröffnen, das Diebstahl, welche weder mündlich noch schriftlich ihre Wahlstimmen abgeben, in die Strafe von je 1 fl. verfallen. Ueber die Eröffnung dieses sind Urkunden auszuheften und innerhalb 8 Tagen an das Oberamt einzusenden.

Den 7. März 1856.

K. Oberamt.
Fromm

Außeramtliche Gegenstände.

Liebelöberg.
(Waldverkauf).

Jacob Rothfuß und Michael Boltz, verkaufen am Donnerstag den 20. d. M. Vormittags 1 Uhr im Hufe in Temaa, einen Wald ungefähr 8 Morgen groß, auf einem halben Bäuung, der Gartenwald genannt, theils Buchen theils Tannenwald.

Die Verkaufsbedingungen werden Mitg. g. heit.

Calw.

Unschlitzleben das Pfund zu 2 kr. verkauft.

Eisenfeder Bruner.

Calw.

Ich habe mein unteres Logis sofort zu vermieten

Christof Kaiser,
 Metzger.

D t t e n b r o n n .

Ueber Ostem schenke ich neben gutem Wein und Flaschenbier, auch vorzüglichen Bratbirneumost aus, und am Ostermontag findet Tanz-Musik in meinem Saale statt, wozu freundlich einladet.

Aug. Kohnagel,
zum Adler.

L i e b e n z e l l .

Unangenehme Erfahrungen bestimmen mich zu erklären nichts mehr auf meinen Namen abzugeben, was nicht von mir oder meiner Frau schriftlich verlangt wird, indem ich sonst keine Zahlung leiste.

Wilh. Reuner, jun.
Fabrikbesitzer.

(Schmied-Gesuch).

Ein ganz tüchtiger Schlosser, der ebenso wohl am Eckraubstock als auch in Blech- und Nietarbeiten bewandert ist, findet gegen gute Bezahlung eine dauernde Anstellung bei dem Fabrik Kleinenzhof, bei Calmbach.

(Arbeiter-Gesuch).

Einige tüchtige und gewandte Arbeiter, womöglich aus dem Handwerkerstande finden dauernde und gut bezahlte Beschäftigung bei dem Fabrik Kleinenzhof, bei Calmbach.

H i r s c h .

Nächsten Sonntag ist in meinem Saale Harmoniemusik und am Ostermontag Tanzunterhaltung, wozu ergebenst einladet

G. Schnauffer,
zum Hirsch.

W e i l die Stadt.

Bei mir sind über die Saatzeit zu

Calw.

Für die berühmte

Heidenheimer Bleiche

der Herren L. Hartmann Söhne, besorge ich auch dieses Jahr wieder Bleichwaaren.

Als beste Empfehlung mag dienen, daß ich von hier und der Umgegend von Jahr zu Jahr mehr Aufträge für diese Bleichanstalt erhalte.

Christof Widmann.

haben ewiger und Blättriger Klee- samen, Esperfamen, Rheinbauffamen, seeländer Leinsamen, Sommerweizen und Dinkel, Buchweizen, wie auch einige Zentner ächter Landhonig zur Bienenfütterung.

Schüh, zum Löwen.

 I h a l m ü h l e.
 (Einladung).
 Im Namen meiner Tochter
 Regine und ihres Bräuti-
 gams Johs. Schopf, Land-
 wirths zu Hemmingen, lade
 ich zu deren Hochzeitfeier unse-
 re Verwandte und Freunde auf
 Dienstag den 25. oder Mitt-
 woch den 26. März in die
 Thalmühle freundlichst ein.
 J Schill.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugbretzel zu haben bei Beck Bucheler.

Liebenzell.
Circa 30 Zentner Heu hat aus Auftrag zu verkaufen.
Amobot Off.

Calw.
Rein und frisch gewässerte Stockfi-
sche das Pfund zu 3 Kreuzer empfiehlt
bestens

Seifenleder Costenbader.
Calw
Beck Maier ist gesonnen, die
Hälfte oder das Ganze seines Gar-
tens im Bad zu verkaufen, oder auch
zu verpachten. Auch verkauft er Din-
kelsstroh.

Calw.

Es wird sogleich eine tüchtige Magd
welche mit Vieh umzugehen weiß, ge-
sucht. Das Nähere bei Ausgeber
dies.

Geld anzuleihen gegen zweifache Ver-
sicherung:

200 fl. Pfleggeld bei Johannes Ei-
senhart, Bauer in Dachtel
80 fl Pfleggeld sogleich, und 200 fl
bis Mitte Mai bei Kaufmann
Bäzner in Calw.
100 fl. Pfleggeld bei Christian Vo-
zenhardt in Calw.

Ernstmühle.

Am Ostermontag halte ich
Tanzunterhaltung wozu ich höf-
lich einlade.

G. Weid,
zum Anker.

 Liebenzell.
 Am Ostermontag findet
 Tan-terhaltung in meinem
 Saale statt, wozu ergebenst
 einladet.

Wilhelm Stock,
zum obern Bad.

Calw.
Gedörrte Zwetschgen schön
und billig bei
Christian Vozenhardt.

Teinach.

Ich bin gesonnen am nächsten

Dienstag den 25. März

Morgens 9 Uhr

ungefähr 30 Zentner gutes Akerheu

und Schind zu verkaufen.

Den 18. März 1856.

Gemeinderath

Schroth.

Goldkurs

am 14. März 1856.

Pistolen 9 fl. 42 fr.

dto. Preussische 9 fl. 56 fr.

Holländische 10 fl. Stücke 9 fl. 50 fr.

Randducaten 5 fl. 36 fr.

20 Frankenstücke 9 fl. 27 fr.

Englische Sovereigns 11 fl. 54 fr.

Die Stedinger.

(Fortsetzung).

„Wo ist Dein Herr?“ fragten
gleichzeitig der Graf und der Ketz-
meister.

„Er muß im Augenblicke hier sein,
— er jagte mich fast zu Tode vor-
aus, um Euch zu melden, daß er
komme.“

„Brav, brav!“ juchzte der Graf,
— doch der Knappe fuhr fort, „Das
heißt, um desto eher wieder zu Hause
zu sein.“

„Zu Hause?“ fragte der Graf ton-
los, während Konrad den Mönchen
bedeutsame Winke gab, und dann den
Knappen wie mit Schlangengebissen zu
durchbohren schien.

„Ja,“ fuhr dieser fort, „er meinte,
er sei nun in Steding zu Hause und
nur weil sein Schwiegervater, der
Schuldbeiß, durchaus es wollte, daß
er herreiten und es ehrlich Euch sagen
solle, wie es mit ihm stehe, auf daß
Ihr ihm nicht fluchtet hinter seinem



Rücken: nur beschweigen lebre er zurück. Er war aber doch ganz betrübt dabei und das Mädchen weinte.

„Blut soll sie weinen! Sollen sie Alle weinen — und er sei verdammt!“ so schrie und riefte es jetzt hervor aus des Grafen Brust.

„Das laßt nun uniere Sorge sein, Graf Burkhardt von Oldenburg, Euer Neffe gehört jetzt mir,“ sagte der Rezermeister und wendete sich dann fragend zum Knappen. Aber so fragend, daß jede Antwort eine Anklage fürchterlicher Kezerei sein mußte und so fragend, daß der Knappe nur antworten konnte, was der Rezermeister wollte.

„Du sollst nun dreimal baden in fließendem Wasser am St. Johannisstage und hundert Vaterunser beten, auf daß Du gereinigt seiest von der verdammlichen Sünde: gegessen, getrunken, getrunken zu haben mit den Verruchten.

Die Kirche begehrt nicht unnötiges Blut. Deine Sünde war Unwissenheit.“ Mit diesen Worten entließ der Rezermeister den Knappen, der rast zur Thüre eilte und vor sich hin brummte:

„Was war ich doch für ein Esel, daß ich all die gräuliche Kezerei nicht gemerkt habe.“ In der Thüre stieß er auf seinen jungen Herrn, schlug bedeutend drei Kreuze und druckte sich weit ab von ihm vorbei.

Erstaunt blickte der Junker ihm nach, erstaunt blickte er die fremden Männer an und trat fest, mit einem kurzen: „Was giebt's denn hier?“ vor.

Der Graf zückte sein Schwert und wollte aufspringen. Ein Wink Konrad's gebot ihm Ruhe und Konrad stief:

„Junker Georg von Oldenburg, tretet vor diesen Stuhl.“

Der Junker fuhr auf: „Wer seid ihr, mir im Schlosse meiner Ahnen zu gebieten? Die Zeichen der Beknechtung seh ich nicht an Euch.“

„Wahre Deine Zunge, Jüngling! Du siehst unter schlimmer Anklage.“

„Anklage, — hier! Der freie Edelmann?!“

(Fortsetzung folgt).

Predigen werden: am Gründonnerstag, Helfer Kieger. Am h. Charfreitag, Vorm. Defan Fischer, Nachm. Helfer Kieger. Am h. Ostersfest, Vorm. Helfer Kieger, Nachm. Vikar Fischer. Am Dürmontag Vikar Fischer, Nachmittags: Missionssfest.

Nächsten Samstag erscheint keine Nummer dieses Blattes.

Ködigart verlegt und gedruckt von Kivimus.

Calw Frucht- und Brod etc. Preise am 15. März 1856.

Getreide- Gattung	Voriger Preis		Neue Zufuhr		Gesammt- Betrag	Heutiger Verkauf	Im Rest geblie- ben	Höchster Preis		Wahrer Mittelpreis		Niederster Preis		Verkaufs- Summe.	
	Sch	fr	Sch	fr				Sch	fr	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen, alter															
— neuer															
Kernen, alter															
— neuer			210		210	229	11	18	42	18	9	17	30	4158	14
Dinkel, alter															
— neuer			85		85	70	15	8		7	45	7	24	542	
Gerste, alte															
— neue	2		12		14	12	2	11		10	41	10	30	128	12
Haber, alter															
— neuer	11		120		131	81	50	5		4	35	4	24	371	33
Roggen, alter															
— neuer															
Gibfen															
Einfen															
Wicken															
Bohnen															
Summe —	13		457		470	492	78							5199	59

In Vergleichung gegen die letzte Schranne sind die Durchschnittspreise
 Weizen um — fl. — fr.
 Kernen alter um fl. fr., neuer, weniger um fl. 25fr., Dinkel alter um fl. fr., neuer
 weniger um 3fr. Gerste alte um fl. fr., neue weniger um fl. 1fr. Haber weniger um fl. 8fr.
 Brodtare: 4 Rhd Kernenbrod 15 fr. dto. schwarzes 13 fr. 1 Kreuzerwaß muß wägen 5 1/2 Loth. —
 Fleischtare: 1 Pfund Ochsenfleisch gutes fettes 11fr. geringeres 10fr Rindfleisch, ganz gutes 9fr. minder gutes 8fr. Kuh-
 fleisch, ganz gutes 9fr. minder gutes 8fr. Kalbfleisch 7 fr. Hammelfleisch fr Schweinefleisch, mit Speck 12 fr. oh-
 ne Sp & 11 fr. Stadtschultheißenamt. Schuld.

